

### Informationsvorlage

2024-2029/Info-025

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
Bearbeiter Frau Klamt

Erstellungsdatum: 21.07.2025  
Aktenzeichen

#### Betreff:

Pflege der Versickerungsfläche in der Florian-Geyer-Straße in Mützel

#### Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Straße wurde bisher von den Anliegern sauber gehalten (Unkrautentfernung, Harken). Aktuell gibt es Anlieger die dies nicht mehr tun bzw. in Eigenregie auf der Fläche Rasen angesät haben.

#### Sachverhalt:

Die Versickerungsfläche entlang der Florian-Geyer-



Ein Bewuchs (Rasen oder andere Gräser) mindert die Funktionsfähigkeit der Versickerungsfläche. Bei einer Versickerungsfläche ist es wichtig, dass das Wasser effektiv durch die Oberfläche fließen und in den Boden eindringen kann. In der Versickerungsfläche ist Schotter und Vlies eingebaut worden. Das Vlies dient als Filter, um Schmutz und andere Partikel zurückzuhalten, während das Wasser durchsickert.

Wenn Rasen auf einer solchen Fläche gepflanzt wird, können die Wurzeln in das Vlies eindringen und es kann zu Schäden und Verstopfungen führen. Dies kann die Wirksamkeit des Vlieses als Filter verringern und die Durchlässigkeit der gesamten Versickerungsfläche beeinträchtigen.

Auch kommt es zu Problemen bei der Pflege. Bei Mäharbeiten kann das Vlies beschädigt werden. Besonders in der Versickerungsfläche in der Florian-Geyer-Straße, da die Schotterschicht nicht sehr dick ist.

Bei Schäden am Vlies kann es zu aufwendigen Sanierungen und höheren Unterhaltungskosten kommen.

Gemäß der **Straßenreinigungssatzung der Stadt Genthin § 3 Abs. 2** sind „Anlieger und Hinterlieger zur Reinigung, als auch zur Winterwartung jeweils vor Ihren Grundstücken auf dem in

gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehweg, einschließlich der zu den abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungen befindlichen Gehwegabschnitten verpflichtet“

Weiterhin besteht gemäß **§ 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung** folgende Verpflichtung:  
„Auf den nicht im Straßenverzeichnis Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen führt die Stadt Genthin auf den Fahrbahnen nur den Winterdienst durch. Die ordnungsgemäße Reinigung dieser Straßen und Gehwege obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihrem Grundstück bis zur Straßenmitte und hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.“

**Im Fall der Versickerungsfläche zwischen Gehweg und Fahrbahn in der Florian-Geyer-Straße kann eine Reinigung nicht auf die Anlieger und Hinterlieger übertragen werden, da es sich hier um eine technische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage handelt** und gemäß Straßenreinigungssatzung § 2 Abs. 4 dies nicht als neben dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße (Trennstreifen, Bankett oder befestigter Seitenstreifen) zu betrachten ist.

Dies hat zur Folge, dass künftig die Pflege der Versickerungsfläche in den Aufgabenbereich des Bauhofes fällt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der personellen und technischen Kapazitäten des Bauhofs erfolgen muss.

Eine Ausführung kann daher nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcen gewährleistet werden. Eine Priorisierung bestehender Aufgaben erfolgt weiterhin nach fachlicher Abwägung durch die Verwaltung.

Bei der Umsetzung kann es punktuell zu Verzögerungen kommen, sofern außergewöhnliche Belastungssituationen oder saisonale Spitzenzeiten auftreten.

**Anlagen:**

(Ulrike Klamt)  
SGL Bauverwaltung

(Dagmar Turian)  
Bürgermeisterin